



<b>Weisungen OAK BV</b>	<b>W – 03/2013</b>	deutsch
<b>Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge</b>		

Ausgabe vom: 22. Oktober 2013  
Letzte Änderung: 28. Oktober 2015  
Adressaten: Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundsatz</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Bestätigung der Unabhängigkeit</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Konkrete Unvereinbarkeitsgründe</b>	<b>3</b>
4.1	Zugehörigkeit zu Aufsichtsbehörden.....	3
4.2	Anschluss bei der Vorsorgeeinrichtung .....	3
4.3	Enge familiäre Beziehung .....	4
4.4	Mitwirken bei der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung.....	4
4.5	Andere Entscheidungsfunktion in der Vorsorgeeinrichtung .....	4
4.6	Überprüfung eigener Arbeiten.....	4
4.7	Zugehörigkeit zur Gründerin .....	4
4.8	Tätigkeit als Revisionsstelle.....	4
4.9	Längerfristige wirtschaftliche Abhängigkeit.....	4
4.10	Doppel- oder Mehrfachmandate .....	4
4.11	Tätigkeit als Vermögensverwalter.....	5
<b>5</b>	<b>Spezielle Bestimmungen</b>	<b>5</b>
5.1	Vergütungen Dritter.....	5
5.2	Regelungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten.....	5
<b>6</b>	<b>Vorgehen bei Beeinträchtigung der Unabhängigkeit</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Sanktionen</b>	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>7</b>
9.1	Zu Ziffer 2 Grundsatz .....	7
9.2	Zu Ziffer 4.3 Enge familiäre Beziehung .....	7
9.3	Zu Ziffer 4.4 Mitwirken bei der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung und zu Ziffer 4.5 Andere Entscheidungsfunktion in der Vorsorgeeinrichtung .....	7
9.4	Zu Ziffer 4.8 Tätigkeit als Revisionsstelle .....	7
9.5	Zu Ziffer 4.9 Längerfristige wirtschaftliche Abhängigkeit .....	7
9.6	Zu Ziffer 4.11 Tätigkeit als Vermögensverwalter .....	8
9.7	Zu Ziffer 5.2 Regelungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten .....	8

*Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV), gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. f des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und Art. 40 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1), erlässt folgende Weisungen:*

## **1 Zweck**

Die nachfolgenden Weisungen konkretisieren die in Art. 40 BVV 2 enthaltenen Bestimmungen zur Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge.

## **2 Grundsatz**

Der Experte für berufliche Vorsorge muss unabhängig sein und sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein (Art. 40 Abs. 1 BVV 2). Der Experte für berufliche Vorsorge achtet bei der Ausgestaltung seiner persönlichen, geschäftlichen und finanziellen Beziehungen zum Auftraggeber darauf, dass seine Objektivität und Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt ist.

## **3 Bestätigung der Unabhängigkeit**

Der Experte für berufliche Vorsorge bestätigt im gesetzlich vorgeschriebenen versicherungstechnischen Gutachten, dass er die Anforderungen an die Unabhängigkeit, wie sie in Art. 40 BVV 2 und in diesen Weisungen festgelegt sind, erfüllt.

## **4 Konkrete Unvereinbarkeitsgründe**

### **4.1 Zugehörigkeit zu Aufsichtsbehörden**

Die Mitglieder sowie die Mitarbeitenden des Sekretariats der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge können nicht als Experten für berufliche Vorsorge einer Vorsorgeeinrichtung tätig sein.

Mitarbeitende einer kantonalen oder regionalen Aufsichtsbehörde und Mitglieder des Verwaltungsrats/Aufsichtsrats einer solchen können nicht als Experten für berufliche Vorsorge einer Vorsorgeeinrichtung tätig sein, die unter die Zuständigkeit dieser Aufsichtsbehörde fällt.

### **4.2 Anschluss bei der Vorsorgeeinrichtung**

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist, wenn der Experte einer Vorsorgeeinrichtung zugleich Destinatar derselben Vorsorgeeinrichtung ist.

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist, wenn die juristische Person, die als Expertin der Vorsorgeeinrichtung tätig ist, zugleich bei derselben Vorsorgeeinrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge angeschlossen ist.

### **4.3 Enge familiäre Beziehung**

Eine enge familiäre Beziehung im Sinne von Art. 40 Abs. 2 Bst. c BVV 2 besteht zum Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebenspartner und zu Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad (Art. 20 und Art. 21 ZGB).

### **4.4 Mitwirken bei der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung**

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist das Mitwirken bei der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung (Art. 40 Abs. 2 Bst. d BVV 2). Eine Mitwirkung bei der Geschäftsführung ist dann gegeben, wenn eine Person vorübergehend oder dauerhaft eine Leitungs-, Führungs- oder Entscheidungsfunktion in der Vorsorgeeinrichtung wahrnimmt.

### **4.5 Andere Entscheidungsfunktion in der Vorsorgeeinrichtung**

Eine Entscheidungsfunktion in einer Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 40 Abs. 2 Bst. a BVV 2 besteht dann, wenn eine Person alleine oder als Teil einer Gruppe Entscheide treffen kann.

### **4.6 Überprüfung eigener Arbeiten**

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist das Erbringen von Dienstleistungen, durch die das Risiko besteht, im Rahmen des Expertenmandats eigene Arbeiten überprüfen zu müssen.

### **4.7 Zugehörigkeit zur Gründerin**

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist ein arbeitsrechtliches Verhältnis zur Gründerin der Vorsorgeeinrichtung.

Ist eine juristische Person Expertin für berufliche Vorsorge einer Vorsorgeeinrichtung, so darf sie nicht dem Konzern der Gründerin dieser Vorsorgeeinrichtung angehören.

### **4.8 Tätigkeit als Revisionsstelle**

Mit der Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge einer Vorsorgeeinrichtung nicht vereinbar ist die Tätigkeit als Revisionsstelle derselben Vorsorgeeinrichtung.

### **4.9 Längerfristige wirtschaftliche Abhängigkeit**

Eine längerfristige wirtschaftliche Abhängigkeit besteht, wenn das Honorar aus einer Kundenbeziehung über mehr als drei Jahre 20% des gesamten Einkommens des Experten übersteigt.

Ist der Experte eine juristische Person oder erbringt er die Aufgaben als Angestellter und auf Rechnung einer Firma, besteht eine wirtschaftliche Abhängigkeit, wenn das Honorar aus einer Kundenbeziehung über mehr als drei Jahre 20% des Umsatzes der entsprechenden Firma übersteigt.

### **4.10 Doppel- oder Mehrfachmandate**

Bei einem geschäftlichen Vorgang, an dem zwei oder mehr Vorsorgeeinrichtungen beteiligt sind, wie beispielsweise bei der Durchführung einer Teilliquidation, darf der Experte nur für eine der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen tätig werden, ausser wenn eine gegenteilige Regelung von allen obersten Organen jeweils mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder getroffen wurde.

#### **4.11 Tätigkeit als Vermögensverwalter**

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist die Tätigkeit als Vermögensverwalter derselben Vorsorgeeinrichtung.

## **5 Spezielle Bestimmungen**

### **5.1 Vergütungen Dritter**

Vergütungen Dritter (z.B. Provisionen) im Zusammenhang mit der Expertentätigkeit sind der Vorsorgeeinrichtung zu erstatten. Diese kann im Rahmen der Auftragserteilung schriftlich auf die Erstattung verzichten, sofern sie vom Experten für berufliche Vorsorge vollumfänglich über die Art und die Höhe der Vergütungen Dritter in Kenntnis gesetzt worden ist.

### **5.2 Regelungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten**

Juristische Personen und Personengesellschaften, die als Expertinnen tätig sind oder deren Mitarbeitende als Experten tätig sind, haben Regelungen zu erlassen, mit denen sie Interessenkonflikte verhindern und dafür sorgen, dass die Unabhängigkeit des Experten jederzeit gewahrt ist.

Die Regelungen sind auf Anfrage gegenüber den Kunden und den Aufsichtsbehörden bekannt zu geben.

## **6 Vorgehen bei Beeinträchtigung der Unabhängigkeit**

Ist die Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge beeinträchtigt, so hat er die Ursachen der Beeinträchtigung zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, legt er das Mandat nieder.

## **7 Sanktionen**

Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Weisungen über die Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge kann die OAK BV die Zulassung entziehen.

## 8 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Experten für berufliche Vorsorge haben bis am 31. Dezember 2015 Zeit, die diesen Weisungen allenfalls zuwiderlaufenden Verträge neu zu regeln. Bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weisungen bestehenden Verträgen mit fixer Dauer ist keine Anpassung erforderlich.

Die neue Ziffer 4.11 der Weisungen und die neuen Erläuterungen zu den Ziffern 4.4, 4.5, 4.8 und 4.11 der Weisungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Experten für berufliche Vorsorge haben bis am 31. Dezember 2016 Zeit, die diesen Änderungen allenfalls zuwiderlaufenden Verhältnisse neu zu ordnen.

28. Oktober 2015

**Oberaufsichtskommission  
Berufliche Vorsorge OAK BV**

Der Präsident: Pierre Triponez

Der Direktor: Manfred Hüsler

## 9 Erläuterungen

### 9.1 Zu Ziffer 2 Grundsatz

Zu Art. 40 Abs. 1 BVV 2 finden sich Ausführungen im erläuternden Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen<sup>1</sup>. Wo im Grundsatz von den persönlichen Beziehungen gesprochen wird, geht es in erster Linie um die familiären Beziehungen in Art. 40 Abs. 2 Bst. c BVV 2, bei den finanziellen Beziehungen hauptsächlich um Art. 40 Abs. 2 Bst. b BVV 2 und bei den geschäftlichen Beziehungen v.a. um die übrigen Buchstaben von Art. 40 Abs. 2 BVV 2.

### 9.2 Zu Ziffer 4.3 Enge familiäre Beziehung

In Art. 20 ZGB wird die Verwandtschaft nach schweizerischem Recht definiert. Unter anderem hält Abs. 1 fest, dass sich der Grad der Verwandtschaft nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten bestimmt. Eltern und Kinder sind demnach im ersten Grad verwandt, Geschwister im zweiten Grad. Da Tanten und Onkel zu ihren Neffen im dritten Grad verwandt sind, müssen nach der hier aufgestellten Regel mit Bezug auf sie die Anforderungen von Art. 40 Abs. 2 Bst. c BVV 2 nicht erfüllt sein. Diese Regelung entspricht derjenigen, die laut Art. 48i Abs. 2 BVV 2 bei den Rechtsgeschäften mit nahestehenden Personen gilt.

Weiter wird in Art. 21 ZGB die Schwägerschaft definiert. Der Schwager beispielsweise ist mit dem Bruder seiner Gattin im zweiten Grad verschwägert. Somit sind nach der hier getroffenen Regel für den Schwager die Anforderungen an die Unabhängigkeit zu erfüllen.

### 9.3 Zu Ziffer 4.4 Mitwirken bei der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung und zu Ziffer 4.5 Andere Entscheidfunktion in der Vorsorgeeinrichtung

Eine rein auf die technische Verwaltung/Buchhaltung beschränkte Dienstleistung ist mit einem Expertenmandat und damit der Unabhängigkeit vereinbar. Die technische Administration ist nicht als Tätigkeit des Geschäftsführers mit Entscheidkompetenz zu qualifizieren.

### 9.4 Zu Ziffer 4.8 Tätigkeit als Revisionsstelle

Ist eine juristische Person als Experte einer Vorsorgeeinrichtung tätig, darf sie nicht gleichzeitig die Tätigkeit als Revisionsstelle derselben Vorsorgeeinrichtung ausüben, auch wenn innerhalb des Unternehmens oder des Konzerns/der Holding eine personelle Trennung der Entscheidungsträger beider Tätigkeiten besteht.

### 9.5 Zu Ziffer 4.9 Längerfristige wirtschaftliche Abhängigkeit

Zu beachten ist, dass das gesamte Einkommen als Berechnungsgrundlage dient, inklusive beispielsweise allfällige Vermögenserträge oder Renteneinkommen. Dies kann vor allem bei Experten, welche das Rentenalter erreicht haben und nur noch eine Teilzeittätigkeit ausüben, eine entscheidende Rolle spielen.

Steht der Experte am Beginn oder Ende seiner Berufsausübung, so kann diese Tatsache bei der Anwendung der Bestimmung angemessen berücksichtigt werden.

---

<sup>1</sup> Erläuternder Bericht zu den Änderungen der Verordnungen im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Juni 2011, S. 23.

## **9.6 Zu Ziffer 4.11 Tätigkeit als Vermögensverwalter**

Ist eine juristische Person als Experte einer Vorsorgeeinrichtung tätig, darf sie nicht gleichzeitig als Vermögensverwalter derselben Vorsorgeeinrichtung tätig sein. Mit der Unabhängigkeit vereinbar ist die Vermögensverwaltung durch ein anderes Unternehmen des Konzerns/der Holding, sofern eine personelle Trennung der Entscheidungsträger beider Tätigkeiten besteht.

Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge ist, wer mit einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge einen Vermögensverwaltungsvertrag mit Vollmacht für die selbständige (diskretionäre) Anlage von Vorsorgevermögen abgeschlossen hat.

## **9.7 Zu Ziffer 5.2 Regelungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten**

Die internen Regelungen sollten im Minimum Folgendes beinhalten:

- Entscheidungskriterien und -kompetenzen über Annahme oder Ablehnung eines Auftrags
- konkrete Massnahmen bei potenziellen Interessenkonflikten
- interne Verhaltensregeln und Kontrollen
- Umgang mit nahestehenden Dritten der Vorsorgeeinrichtung (Arbeitgeberin, Gründerin, etc.)
- Offenlegung gegenüber Kunden und Vertragspartnern
- Sicherstellung der Geheimhaltung von schützenswerten Informationen